

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 18 (1950)
Heft: 5

Rubrik: Rechtsprechung im Saargebiet?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsprechung im Saargebiet?

(Aus einem Brief)

Wie steht es zur Zeit damit? Es kann doch nicht angenommen werden, dass das auch kulturell nach Frankreich tendierende Saargebiet im gleichen Sinne heute noch reaktionäres Hitlerrecht spricht wie das in Westdeutschland, in Bayern zumal heute Selbstverständlichkeit ist, nachdem hier die gleichen Richter und Staatsanwälte in den Aemtern sitzen wie zur Hitlerzeit. Es wäre doch höchst interessant zu wissen, ob das Oberlandesgericht Saarbrücken das Gesetz vom 28. Juni 1935 als nichtnazistisch billigt und weiter anwendet oder ob es dasselbe als von nationalsozialistischer Auffassung getragen bezeichnet. Auch wäre es hoch bedeutsam, wenn es nur die im Dritten Reich gepflogene *Rechtsprechung* aus diesem Gesetz verwürfe (als nazistisch), das Gesetz selbst jedoch als nichtnazistisch anerkennen sollte. Die Richter Westdeutschlands erklären in ihrem Urteilen immer wieder, dass die weite Auslegung des Gesetzes nichts mit Nationalsozialismus zu tun habe. Sie müssen das heute erklären, da sie selbst jahrelang diese weite Auslegung im Sinne Hitlers und Himmels praktiziert haben und sich heute selbst politisch anklagen würden, wenn sie zugäben, dass diese weite Auslegung in der Rechtsprechung eine auf nationalsozialistischem Denken beruhende gewesen sei. In der Ostzone ist die Rechtsprechung wesentlich günstiger. (Die Berichte, die wir darüber erhalten, widersprechen sich ganz und gar! Die Red.) Es liegt wohl im wesentlichen daran, dass der Russe nicht die alten Nazirichter in Schnelle entnazifiziert und als «rehabilitiert» wieder auf den alten Richterstuhl gesetzt hat. Wenn also die westdeutschen Richter letztlich in eigener Sache urteilen, so kann ich mir das von der Richterschaft im Saargebiet, die wohl anders zusammengesetzt sein dürfte, nicht vorstellen. Dr. B.

Deux précautions . . .

Les polices française et britannique ont pris des contacts spéciaux depuis quelques jours pour empêcher un afflux considérable de souteneurs, prostituées et pédérastes en Grande-Bretagne pendant l'Exposition internationale de 1951. Un double contrôle sera exercé: au départ des côtés françaises, à l'arrivée en Angleterre.

Rückporto bitten wir allen Anfragen und Offerten beizulegen, denn kleine Ausgaben summieren sich unheimlich im Laufe eines Jahres! Wer es sich leisten kann, dem sind wir auch für Portobeilagen ins Ausland dankbar.

C A F É - R E S T A U R A N T

Winkelried

**Vorzügliche Weine
Prima Bier und
alkoholfreie Getränke
Bekannt für gut bürgerliche
Küche**

Werdstr. 47 Ab Hauptbahnhof mit
Tram 14, 11 oder 3 bis Stauffacher
ab Paradeplatz mit Tram 8
bis Bahnhof Selnau

Unsere Kameraden von nah und fern
sind freundlich willkommen

Es empfiehlt sich höflich Der Wirt
Tel. 23 62 44